Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN

Az.: 2 A 78/11

Eingang
23. Feb. 2012

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 838/10BW10 CS CS -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5448019 - 438 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 2012 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 22. März 2011 verpflichtet, festzustellen, dass im Fall des Klägers ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte tragen jeweils die Hälfte der Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [redacted] 1991 geborene Kläger ist kurdischer Volks- und moslemischer Religionsangehöriger. Er wohnte vor seiner Ausreise zuletzt in Kirkuk. Am 13. September 2010 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 14. Oktober 2010 einen Asylantrag. Zu dessen Begründung trug er vor, er habe im Lebensmittelladen seines Onkels gearbeitet; in dessen Haus habe er auch gewohnt; er sei vom Onkel geschlagen worden; Lohn habe er nicht erhalten; seine Eltern seien schon seit längerer Zeit weg; sein Vater lebe in Deutschland, seine Mutter habe die Familie verlassen. Eines Tages seien Anwerber der Ansar al Islam in den Laden gekommen. Sie hätten versucht, ihn, den Kläger, für terroristische Aktivitäten anzuwerben. Mal seien sie zweimal in der Woche, mal zweimal täglich erschienen. Ab Juli 2010 seien sie nahezu täglich aufgetaucht und hätten versucht, ihn anzuwerben. Sie hätten gewusst, dass sein Vater in Deutschland lebe *und* seine Mutter fort sei. Er, der Kläger, habe das nicht machen wollen. Anfang August 2010 hätte sein Onkel einen zerknitterten Zettel im Haus gefunden. Auf diesem Zettel seien Drohungen ausgesprochen worden. Sein Onkel sei mit dem Tod bedroht worden und damit, das Haus anzuzünden, wenn sich der Kläger nicht binnen 15 Tagen der Ansar al Islam anschlösse. Wegen dieser Situation sei er schon in der Heimat seit Anfang August in psychiatrischer Behandlung gewesen; er leide unter Schlafstörungen und Alpträumen.

Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 22. März 2011 ab. Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen. Das Amt forderte den Kläger zugleich auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens

zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Irak androhte.

Zur Begründung führte das Amt aus, der Vortrag des Klägers sei unglaubhaft, weil oberflächlich. Die angebliche Bedrohung habe seit März 2010 bestanden; dennoch sei der Kläger erst im September 2010 ausgereist. Auch dies spreche dagegen, dass der Vortrag des Klägers zutreffe. Außerdem habe der Kläger Unterlagen so vorgelegt, dass sie seinem Vortrag angepasst gewesen seien. Der vermeintliche Drohzettel sei jedoch entgegen den Angaben des Klägers nicht zerknittert gewesen.

Hiergegen hat der Kläger am 28. März 2011 Klage erhoben.

Er wiederholt und vertieft im Wesentlichen seinen Vortrag aus der Anhörung. Ein Wohnen bei anderen Verwandten hätte ihm Schutz nicht bieten können. Der von ihm vorgelegte Drohzettel sei echt gewesen. Ergänzend führt er aus, er befinde sich seit dem 15. August 2011 in regelmäßiger psychiatrischer Behandlung. Bei ihm sei eine posttraumatische Belastungsstörung festgestellt worden; derzeit erlebe er eine schwere depressive Episode. Zum Beweis dessen legt er ein ärztliches Attest der [redacted] vom Asklepios Fachklinikum Göttingen vom 23. Januar 2012 vor.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 22. März 2011 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 Asylverfahrensgesetz in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zuzuerkennen,
>
> hilfsweise,
>
> festzustellen, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz vorliegt,
>
> weiter hilfsweise,
>
> festzustellen, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegt.

Die Beklagte beantragt, dem klägerischen Vorbringen entgegentretend,

> die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch zu seinen Klagegründen angehört. Wegen der Einzelheiten seiner Einlassungen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Be-

zug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist mit nur mit dem äußerst hilfsweise gestellten Antrag erfolgreich. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch darauf, dass diese für ihn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG feststellt. Soweit dem der angefochtene Bescheid vom 22. März 2010 entgegensteht, ist dieser aufzuheben (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - i.V.m. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - nicht.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von dem Staat (Buchst. a), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Buchst. c), es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Für die Flüchtlingsanerkennung trifft § 60 Abs. 1 AufenthG von Art. 16 a Abs. 1 GG abweichende Regelungen, soweit es Verfolgungen in Anknüpfung an das Geschlecht und eine nichtstaatliche Verfolgung betrifft. Insofern geht der Begriff der Verfolgung des § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a Abs. 1 GG hinaus. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 -1 C 15/05-, AuAS 2006, 246). Soweit es um nichtstaatliche Verfolgungsakteure geht, ist Voraussetzung für die Annahme einer Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, dass hier eine klar definierbare, nach außen wahrnehmbare und von der Gesellschaft wahrgenommene und ausgegrenzte Personenmehrheit vorliegt.

Für die Feststellung, ob eine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. „Qualifikationsrichtlinie") über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen

oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ergänzend anzuwenden. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat demgegenüber bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung keine Bedeutung mehr (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - BVerwG 10 C 5.09 -). Gemessen an diesen Vorgaben ist die Kammer davon überzeugt, dass der Kläger nicht im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG verfolgt worden ist und auch nicht verfolgt wird, wenn er in seine Heimat zurückkehren würde.

Das Gericht geht zwar davon aus, dass dem Kläger eine konkrete Gefahr für sein Leben droht, sollte er in den Irak zurückkehren (dazu nachfolgend); aus Rechtsgründen scheidet jedoch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft deshalb aus, weil diese Verfolgung nicht an ein asylerhebliches Merkmal anknüpft. Allenfalls kommt beim Kläger eine Verfolgungsanknüpfung im Hinblick auf seinen Familienstand als Waise in Betracht. Dies ist nach seinem Vortrag genau der Grund, weshalb die Mitglieder einer islamistischen Gruppe sich den Kläger für ihre Anwerbeversuche gewendet haben. Mit der Gruppe der Waisen ist jedoch eine bestimmte soziale Gruppe nicht bezeichnet. Sie lässt sich nämlich nicht nach außen als ausgegrenzte Personengruppe erkennen. Vielmehr sieht man es einer Person nicht an, ob ihre Eltern noch leben oder nicht. Das, was dem Kläger drohte war damit "bloßes" verbrecherisches Unrecht ohne flüchtlingsrechtliche Anknüpfungstatsache. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft scheidet daher aus Rechtsgründen aus.

Auf gemeinschaftsrechtlichen subsidiären Abschiebungsschutz kann sich der Kläger nicht berufen.

Er hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG nicht.Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden. Eine solche Gefahr droht der Klägerin nicht.

Folter ist nach Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens gegen die Folter der Vereinten Nationen jede Handlung, durch die einer Person durch einen Amtswalter oder in dessen Auftrag oder mit dessen ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis vorsätzlich größere körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einem Dritten Aussagen oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächliche oder mutmaßlich von ihr begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten

einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund zu misshandeln (zitiert nach Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, § 9 Rn. 14; zur erforderlichen Staatlichkeit auch ders. S. 656 u. 711ff. sowie BVerwG, Urteil vom 27.4.2010 -10 C 5/09-, BVerwGE 136, 377). Eine solche staatliche oder zumindest staatlich geduldete Verfolgung droht dem Kläger bei einer Rückkehr in ihre Heimat ersichtlich nicht. Keine der vorliegenden Erkenntnisquellen deutet darauf hin, dass der irakische Staat den Kläger foltern wird oder er mit einer solchen Folter einverstanden wäre.

Die Annahme eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 3 AufenthG liegt fern.

Schließlich kann sich er Kläger nicht auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG berufen. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Dies ist beim Kläger - unterstellt sein Vortrag, von der Ansar al Islam bedroht worden zu sein, trifft zu - nicht der Fall. Denn eine solche Bedrohung hat nicht im Rahmen eines von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorausgesetzten innerstaatlichen bewaffneten Konflikts stattgefunden. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. April 2010 -10 C 4.09-, BVerwGE 136, 360-377 ausgeführt:

> aa) Bei der Prüfung des Vorliegens eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist der Verwaltungsgerichtshof von den im Urteil des Senats vom 24. Juni 2008 (a.a.O. Rn. 19 ff.) entwickelten Grundsätzen ausgegangen und hat den Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht ausgelegt, insbesondere in den vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 einschließlich der Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 - hier einschlägig: Art. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte - Zusatzprotokoll II - ZP II - (BGBl 1990 II S. 1550 <1637>). Dies ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. An diesem Ansatz hält der Senat auch angesichts des inzwischen ergangenen Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 17. Februar 2009 - Rs. C-465/07 - (Elgafaji, ABl EU 2009, Nr. C 90, 4) fest, das sich mit diesem Tatbestandsmerkmal nicht näher befasst hat. Auch soweit die Gerichte des Vereinigten Königreichs in ihrer neueren Rechtsprechung eine eigenständige Auslegung der Voraussetzungen des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie allein nach dessen Sinn und Zweck befürworten (Urteil des Court of Appeal vom 24. Juni 2009, QD and AH v. Secretary of State for the Home Department <2009> EWCA Civ. 620), gibt dies aus Sicht des Senats keinen Anlass, bei der Auslegung des Begriffs des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts von dem bisherigen Ansatz abzurücken.
>
> "Der Ansatz des Senats sieht, wie sich aus den Ausführungen im Urteil vom 24. Juni 2008 (a.a.O. Rn. 19 ff.) im Einzelnen ergibt, keineswegs eine bedingungslose

Übernahme der Anforderungen des Art. 1 ZP II vor, sondern zielt auf eine Orientierung an diesen Kriterien, wobei daneben oder ergänzend auch die Auslegung dieses Begriffs im Völkerstrafrecht berücksichtigt werden kann (Urteil vom 24. Juni 2008 a.a.O. Rn. 23). Die Orientierung am humanitären Völkerrecht bedeutet danach, dass einerseits - am unteren Rand der Skala - Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen nicht als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt gelten (Art. 1 Abs. 2 ZP II) und andererseits - am oberen Rand der Skala - jedenfalls dann ein solcher Konflikt vorliegt, wenn die Kriterien des Art. 1 Abs. 1 ZP II erfüllt sind, d.h. wenn bewaffnete Konflikte im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes des Staates ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll (ZP II) anzuwenden vermögen. Für zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegende Konflikte ist die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie nicht von vornherein ausgeschlossen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein gewisses Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Wie der Senat ausdrücklich hervorgehoben hat, findet die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts jedenfalls dort ihre Grenze, wo ihr der Zweck der Schutzgewährung für Zivilpersonen, die in ihrem Herkunftsstaat von willkürlicher Gewalt in bewaffneten Konflikten bedroht sind, entgegensteht. Mit Blick auf diesen Zweck setzt nach Auffassung des Senats das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie nicht zwingend voraus, dass die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreicht haben müssen, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 und für den Einsatz des Internationalen Roten Kreuzes erforderlich ist (vgl. Art. 1 Abs. 1 ZP II; im Urteil vom 24. Juni 2008 a.a.O. Rn. 22 noch offengelassen). Vielmehr kann es bei einer Gesamtwürdigung der Umstände auch genügen, dass die Konfliktparteien in der Lage sind, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird. Entsprechendes dürfte auch für das Erfordernis gelten, dass die den staatlichen Streitkräften gegenüberstehende Konfliktpartei eine effektive Kontrolle über einen Teil des Staatsgebietes ausüben muss. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Vorliegen eines dieser Merkmale bei der Gesamtwürdigung nicht als Indiz für die Intensität und Dauerhaftigkeit des Konflikts von Bedeutung sein kann."

Zusammenfassend betrachtet ist damit dem von der neueren britischen Rechtsprechung betonten Anliegen, die unterschiedlichen Zielsetzungen des humanitären Völkerrechts einerseits und des internationalen Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie andererseits zu beachten, hinreichend Rechnung getragen, ohne dass das Merkmal des bewaffneten Konflikts völlig losgelöst vom bisherigen Verständnis desselben Begriffs im humanitären Völkerrecht interpretiert und damit konturenlos und - entgegen dem Wortlaut der Vorschrift - praktisch entbehrlich würde.

Dieser Rechtsprechung schließt sich die erkennende Kammer an.

Von einem im Irak stattfindenden Bürgerkrieg unter Beteiligung islamistischer Gruppen kann nach der aktuellen Erkenntnislage nicht ausgegangen werden. Allenfalls für einzelne

Terroranschläge zeichnen diese Gruppierungen wie die Ansar al Islam verantwortlich. Dies reicht nach den oben geschilderten Kriterien nicht für die Annahme eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Allerdings hat der Kläger einen Anspruch darauf, dass die Beklagte in seinem Fall ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG feststellt, denn ihm droht eine konkrete individuelle Gefährdung im Falle einer Rückkehr in den Irak und ihm steht eine zumutbare inländische Fluchtalternative nicht zur Verfügung.

Das Gericht nimmt dem Kläger nach dessen Anhörung in der mündlichen Verhandlung anders als das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ab, dass er von Mitgliedern einer islamistischen Gruppierung, der Ansar al Islam, bedroht worden ist. Diese, im Nordirak gegründete und überwiegend dort tätige Gruppierung, der Verbindungen zum Al Qaida Netzwerk nachgesagt werden, ist als terroristische Organisation eingestuft, von der erhebliche Gefährdungen für Menschen ausgehen (Von der EU wurde Ansar al Islam 2002 als terroristische Vereinigung eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002). Am 24. Februar 2003 nahm der UN-Sicherheitsrat Ansar al Islam in die Liste der terroristischen Vereinigungen auf. Der Kläger hat nachvollziehbar geschildert, wie Mitglieder dieser Gruppierung ihn über längere Zeit hinweg versucht haben anzuwerben. Es klingt schlüssig, wenn der Kläger sagt, er wisse nicht wie viele Leute von denen anfangs den Laden seines Onkels aufgesucht haben. Denn sie haben sich wie normale Kunden verhalten. Es klingt auch schlüssig, wenn der Kläger vorträgt, die Leute seien nicht mit der Tür ins Haus gefallen, sondern hätten zu ihm und seinem Onkel eine Art Vertrauensverhältnis aufgebaut, mit der Folge, dass der Kläger mehr von sich erzählt hat, als normalen Kunden gegenüber. Nachvollziehbar ist es darüber hinaus, dass die Anwerber es auf den Kläger abgesehen hatten, weil dessen Eltern nicht im Irak lebten, er also eine Waise war. Ebenso nachvollziehbar, und vom Kläger sehr emotional vorgetragen, ohne dabei übertrieben zu wirken, ist der Grund, weshalb der Kläger sich dem Anwerbeansinnen widersetzt hat. Denn er wollte keine terroristischen Aktivitäten ausführen und möglicherweise andere Kinder ebenfalls zu Waisen machen. Der Einzelrichter hatte den Eindruck, dass der Kläger noch hier in Deutschland 1 1/2 Jahre nach seiner Einreise sehr unter den Erlebnissen mit seinem Onkel gelitten hat, auf den er einerseits zum Überleben angewiesen war, der ihn aber andererseits auch sehr gequält und ausgenutzt hat. Ein solches Leben wollte der Kläger, das hat er glaubhaft darstellen können, niemand anderem zumuten. Es erscheint weiter nachvollziehbar und deshalb glaubhaft, dass die Mitglieder der Ansar al Islam im weiteren Verlauf ihrer Anwerbeversuche zu härteren Druckmitteln übergegangen sind. Von der Existenz der Todesdrohung gegen den Onkel des Klägers und der Drohung dessen Haus abzubrennen, ist das Gericht überzeugt. Der Kläger hat auf Vorhalt des Gerichts sachlich und ohne nervös zu werden, gesagt, dass der Drohzettel in einem Umschlag ins Haus gekommen sei. Er könne sich nicht erklären, wie es in seinem Anhörungsprotokoll vom 26. Oktober 2010 zu der Aussage gekommen sei, es habe sich um einen zerknitterten Zettel gehandelt. Das Gericht hält es nicht für fernliegend, dass es sich um eine Verwechslung gehandelt hat, wie sie der Kläger in der mündlichen Verhandlung dargestellt hat. Als Indiz für den Wahrheitsgehalt der Aussage wertet das Gericht weiter, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat, dass

sein Onkel ihm das Schreiben vorlesen musste, weil es auf arabisch geschrieben war, was er nicht verstanden habe. Der Kläger beherrscht nur kurdisch. Wenngleich nach klägerischem Vortrag sein Onkel die bedrohte Person war, wirkte sich diese Drohung unmittelbar auch gegen den Kläger aus; einerseits lebte er im selben Haus wie sein Onkel und dieses Haus sollte abgebrannt werden; andererseits war er in seiner wirtschaftlichen Existenz von seinem Onkel abhängig; nur solange der Kläger im Laden seines Onkels gearbeitet haben würde, hätte dieser ihm Obdach und Nahrung gewährt.

Schließlich könnte sich der Kläger der geschilderten Gefahr nicht dadurch entziehen, dass er in andere Regionen Nordiraks verzieht. Unabhängig von der Gefahr auch dort von der im ganzen Gebiet tätigen Ansar al Islam entdeckt zu werden, ist dem Kläger ein solches Umziehen nicht zumutbar. Er hat ein ärztliches Attest der ihn behandelnden Ärzte und Psychologen des Asklepios Fachklinikums vom 23. Januar 2012 vorgelegt, aus dem sich eine schwere seelische Störung ergibt. Ob das Attest den an es zu stellenden fachlichen Anforderungen genügt, um die bescheinigte posttraumatische Belastungsstörung zu belegen, lässt das Gericht offen. Denn es ergeben sich ausreichende Anhaltspunkte für eine schwere seelische Störung im Sinne einer Depression. Mit dieser Erkrankung kann vom Kläger nicht verlangt werden, sich in einer ihm fremden Region eine neue eigene Existenz aufzubauen. Vielmehr ergibt sich aus dem Attest, dass der Kläger auf Unterstützung zur Bewältigung seiner täglichen Lebensabläufe angewiesen ist. Eine solche wird ihm außerhalb Kirkuks, seiner Heimatstadt, nicht zuteil.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom

30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein.

Dr. Wenderoth